

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2026 in der Stadt Geilenkirchen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. geltenden Fassung wird von der Stadt Geilenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 22.04.2026 verordnet:

§ 1

Aus Anlass

1. der Frühlingschau am Sonntag, dem 26.04.2026
2. des Französischen Marktes am Sonntag, dem 14.06.2026
3. der Herbstkirmes am Sonntag, dem 11.10.2026 und
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 29.11.2026

dürfen die Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Ausgenommen ist das Lebensmittelgeschäft „Kaufland“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geilenkirchen, 22.04.2026

Stadt Geilenkirchen
als örtliche Ordnungsbehörde


Dr. Armin Leon
Bürgermeister